

**Anfrage Frey Monique und Mit. über die Umsetzung der neuen Strafprozessordnung (A 756). Eröffnet am: 08.11.2010 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Die Staatsanwaltschaft hat uns folgende Antwort verfasst:

"Die Luzerner Strafverfolgungsbehörden sind sich der Herausforderung bewusst, welche die neue Eidgenössische Strafprozessordnung an sie, wie gleichermassen auch an die Behörden des Bundes und der anderen Kantone, stellt. Die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung des neuen Prozessrechts sind nicht erst seit kurzem, sondern schon seit längerer Zeit in vollem Gange. Die Mitglieder von Staatsanwaltschaft und Luzerner Polizei werden laufend ausgebildet, die organisatorischen Vorkehrungen sind getroffen. Das Thema „Beschuldigterrechte“ wurde mit dem Luzerner Anwaltsverband und den amtlichen Verteidigern angegangen. Der Kanton Luzern wird am 1. Januar 2011 bereit sein, die neue Strafprozessordnung anzuwenden.

Zu Frage 1: Wie lautet der Text (wörtlich!), welcher einem Angeschuldigten von der Polizei resp. der Staatsanwaltschaft vorgelesen werden wird, um ihm sein Recht auf Beizug eines Anwalts zu Beginn der ersten Einvernahme zu erklären?

Im Gegensatz zur geltenden Luzerner Strafprozessordnung, zeichnet sich die Eidgenössische Strafprozessordnung (StPO) durch eine hohe Regelungsdichte aus. Sie gibt, insbesondere was die Gewährleistung der Rechte der beschuldigten Person betrifft, klare Handlungsanweisungen, die für sich selbst sprechen und direkt anwendbar sind. Der massgebende Art. 158 StPO bestimmt:

1 Polizei oder Staatsanwaltschaft weisen die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme in einer ihr verständlichen Sprache darauf hin, dass:

- a. gegen sie ein Vorverfahren eingeleitet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden;
- b. sie die Aussage und die Mitwirkung verweigern kann;
- c. sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen;
- d. sie eine Übersetzerin oder einen Übersetzer verlangen kann.

2 Einvernahmen ohne diese Hinweise sind nicht verwertbar.

Zu Frage 2: Gilt das Recht auf Übersetzung hier auch bereits in vollem Umfang? Wenn nein, weshalb nicht? Wie wird eine allfällige notwendige Übersetzung jederzeit garantiert?
Selbstverständlich gilt das Recht auf Übersetzung bereits in diesem Stadium des Vorverfahrens. Der jederzeitige Beizug eines Übersetzers ist durch organisatorische Vorkehrungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft gesichert. Einvernahmen ohne Beizug eines Übersetzers wären auch nicht verwertbar.

Zu Frage 3 und 4: Wie wird konkret in der Situation der ersten Einvernahme ein Anwalt beigezogen? Insbesondere bitten wir dabei um Beantwortung der folgenden Aspekte: Wie kommt ein Angeschuldigter in Kontakt mit einem Anwalt, welcher auch sofort erscheinen kann - egal, zu welcher Tages- oder Nachtzeit? Steht ein Pikettdienst an Strafverteidigern 24

Stunden, 7 Tage die Woche zur Verfügung? Wenn nein, wie wird das Recht auf den Anwalt der ersten Stunde sonst garantiert? Wird bei Fehlen eines Wunsches nach einem bestimmten Anwalt ausschliesslich der Pikettdienst beigezogen? Wer macht den Anruf an den Anwalt, die Polizeibeamten oder der Angeschuldigte? Wie wird garantiert, dass nicht immer die gleichen Strafverteidiger beachtet werden und deren Qualität gesichert ist?

Wie wird die Entschädigung des beigezogenen Anwaltes der ersten Stunde gesichert, vor allem wenn das Mandat danach nicht weitergeführt wird? Gedenkt der Regierungsrat eine grundsätzliche Regelung dafür zu schaffen, wie z.B. eine zugesicherte Pauschale oder eine Garantie? Wenn ja: wie wird die Regelung aussehen? Wenn nein: weshalb nicht?

Nach Art. 159 StPO hat die beschuldigte Person (neu) schon bei polizeilichen Einvernahmen das Recht, dass ihre Verteidigung anwesend sein und Fragen stellen kann. Ist jemand vorläufig festgenommen, hat er / sie zudem das Recht, mit der Verteidigung frei zu verkehren (Art. 159 Abs. 2) StPO). Der Gewährleistung dieses sog. „Anwalts der 1. Stunde“ haben die Strafverfolgungsbehörden besondere Beachtung zu schenken. Dies vorab im Interesse der beschuldigten Person, zum andern aber auch im eigenen Interesse, da eine Verletzung der Beschuldigtenrechte zur Unverwertbarkeit der Aussagen der beschuldigten Person im weiteren Prozess führt. Der Luzerner Anwaltsverband und die gewählten amtlichen Verteidiger haben eine Pikettorganisation ins Leben gerufen, die während 365 Tagen rund um die Uhr eine Verteidigung gewährleistet. So wurde seitens der Anwaltschaft ein Verein „Pikett Strafverteidigung Luzern“ gegründet. In den Statuten dieses Vereins werden die Organisation und die Durchführung des Pikettdienstes der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger des Kantons Luzern umassend geregelt. Insbesondere sollen die Rechte der Beschuldigten zu Beginn eines Strafverfahrens vor den Behörden des Kantons Luzern, einschliesslich eines allfälligen Haftprüfungsverfahrens, durch Vermittlung eines Pikettanwaltes oder einer Pikettanwältin sichergestellt werden.

In der vom Obergericht zu erlassenden Kostenverordnung soll auch die Entschädigung des Pikettanwaltes geregelt werden. Die Pikettentschädigung wird jedoch nur entrichtet, wenn ein Pikettanwalt über die zuständigen Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) aufgeboten wird. Wählt jemand privat einen Verteidiger, besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung.

Zu Frage 5 und 6: Bestehen einheitliche Regelungen für die Polizei und die Staatsanwaltschaft betreffend des Anwaltes der ersten Stunde? Wenn nein, weshalb nicht?

Bestehen Absprachen, Weisungen etc. mit den kommunalen Polizeikorps, dass die Praxis zum Anwalt der ersten Stunde und der vorzulesende Text einheitlich im ganzen Kanton durchgeführt werden? Wenn ja, wie sehen diese Absprachen, Weisungen etc. aus? Wenn nein, weshalb nicht?

Die strafprozessualen Regeln gelten für Staatsanwaltschaft und Polizei gleichermassen. Zudem untersteht die Luzerner Polizei, soweit sie als Strafverfolgungsbehörde handelt, der Aufsicht und den Weisungen der Staatsanwaltschaft (Art. 15 Abs. 2 StPO). Kommunale Polizeikorps gibt es im Übrigen nicht mehr.

Zu Frage 7: Werden gleichzeitig Änderungen in der Praxis von Polizei und Justizbehörden, welche nicht zwingend mit der neuen Strafprozessordnung vorgenommen werden müssten, die aber zu einer Verschärfung der kantonalen Kriminalpolitik führen eingeführt? Wenn ja, bitte um Aufzählung der Änderungen mit Begründung.

Nein."